Haushaltssatzung der Stadt Crivitz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Crivitz vom 28.05.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	11.786.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	13.291.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-996.000 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	11.178.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von	12.283.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.105.100 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	480.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	300.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	180.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 780.900 EUR

§ 3

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt 2.100.000 EUR

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in einer gesonderten Hebesatz-Satzung festgesetzt.

§ 6

Stellen gem. Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 77,474 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

1. Die Produkte

11402	Liegenschaften
11408	Bauhof Crivitz
11410	Gebäudereinigung
12605	Freiwillige Feuerwehr Crivitz
12606	Freiwillige Feuerwehr Gädebehn
12607	Freiwillige Feuerwehr Wessin
21100	Grundschule Crivitz
21500	Regionale Schule Crivitz
28100	Heimat- und Kulturpflege
36503	Hort Crivitz
36505	Kita „Uns Lütten"
36506	Kita Wessin
54100	Gemeindestraßen
55300	Friedhof- und Bestattungswesen
61100	Steuern, allgemeine Zuwendungen/Umlagen

   werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird festgesetzt auf 10.000 EUR

3. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind gemäß § 10 GemHVO-Doppik von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Bei Überschreitung des Haushaltsansatzes, muss eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung beschlossen werden.

5. Mehreinnahmen in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen in diesen Teilhaushalten (der erforderliche sachliche Zusammenhang gilt im Teilhaushalt als gegeben). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigung.

6. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7. Ansätze für laufende Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Finanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

8. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt

   a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/ Auszahlungen überschreitet.

   b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.

9. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.

10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 3% des Gesamtinvestitionsvolumens nicht übersteigen.

11. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 2% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben

1. Zum Ergebnishaushalt

   Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 494.609,65 EUR

2. Zum Finanzhaushalt

   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -501.906,71 EUR

3. Zum Eigenkapital

   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 20.190.946,39 EUR

Crivitz; den 27.10.2026 gez. Britta Brusch-Gamm, Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Ludwigslust- Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 22.10.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Die unter § 2 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen werden gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V in Höhe von 780.900 € genehmigt.
2. Dem unter § 4 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.100.000 € wird die Genehmigung gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V erteilt.
3. Gegenüber der Stadt Crivitz wird angeordnet innerhalb des Haushaltsjahres 2026 Maßnahmen zu treffen, die zu einer Reduzierung des jahresbezogenen Fehlbetrages um mindestens 501.907 € im Finanzhaushalt im laufenden Bereich führen. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet und die Umsetzung der Anordnung ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung dem Landkreis vorzulegen.
4. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V ist der festgestellte Jahresabschluss 2024 bis zum 31.12.2026 dem Landkreis vorzulegen.
5. Gegenüber der Stadt wird gem. § 82 KV M-V angeordnet, der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Vorlage des Haushaltes für 2027 diesem einen dem gültigen Tarifrecht entsprechenden Stellenplan beizufügen. Dazu sind die Stellenbewertungen mindestens für jede Stelle, die in 2026 eine Neubewertung erfahren haben, dahingehend zu überprüfen, ob die Eingruppierung dem Tarifrecht entspricht und soweit dies nicht der Fall ist, zu korrigieren.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Crivitz für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Gemäß § 4 KV-DVO liegt der Haushaltsplan mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 02.11.2026 bis 13.11.2026 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.